

**Teil B**

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei  
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem  
Belgischen  
Staatsblatt  
vorbehalten

\*23484999\*



Déposé  
23-12-2023

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 28/12/2023 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0464951484

**Gesellschaftsname**

(voll ausgeschrieben) : **VVH Pothen & Cie**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Kommanditgesellschaft auf Aktien

Vollständige Anschrift Mürringen, Am Jöstrich 16

des Sitzes : 4760 Büllingen

**Gegenstand der Urkunde :** ENTLASSUNG, ERNENNUNG, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), AENDERUNG RECHTSFORM, GENERALVERSAMMLUNG

Aus einem Protokoll, das am sechzehnten Dezember zweitausenddreißig durch Herrn Gido SCHÜR, Notar mit Amtssitz in Sankt Vith, aufgenommen wurde, geht Folgendes hervor:

**I.** In Anwendung des Artikels 39 Paragraph 1 Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen, stellt die Generalversammlung fest, dass die Gesellschaft seit dem 1. Januar 2020 den Bestimmungen des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen unterworfen ist und beschließt, die Statuten der Gesellschaft an die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs anzupassen.

**II.** Die Generalversammlung beschließt, dass die ordentliche Generalversammlung künftig am vierten Freitag des Monats Dezember, um 15.00 Uhr, stattfinden wird. Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet die Versammlung am nächsten Werktag, samstags ausgeschlossen, statt. Die Generalversammlung beschließt, die Abänderung des entsprechenden Artikels in der nachstehenden Neufassung der Statuten aufzunehmen.

**III.** Infolge des ersten Beschlusses und in Anbetracht der Tatsache, dass die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht mehr im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen vorkommt, beschließt die Generalversammlung, dass die Gesellschaft die Rechtsform annimmt, die ihr gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 Paragraph 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen und über verschiedene Bestimmungen zugewiesen wird, das heißt die Form der Aktiengesellschaft (abgekürzt AG). Die Bezeichnung, der Gegenstand, das Kapital, die Dauer und der Sitz der Aktiengesellschaft werden die gleichen sein, wie diejenigen der bisherigen Kommanditgesellschaft auf Aktien, und deren Aktiva, Passiva und Rücklagen unverändert bleiben.

Die Generalversammlung stellt fest,

dass das Kapital der Kommanditgesellschaft auf Aktien vollständig gezeichnet ist;

dass das Kapital bis in Höhe von 148.800,00 Euro liberiert wurde;

dass folglich jede Aktie vollständig liberiert ist.

Das Kapital der Gesellschaft wird dargestellt durch 60 Aktien, ohne Bezeichnung eines Nennwerts. Somit erhalten die Aktionäre für eine Aktie der Kommanditgesellschaft auf Aktien eine Aktie an der durch Umwandlung entstehenden Aktiengesellschaft.

Folglich beschließt die Generalversammlung den **Artikel 1** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

*„Die Gesellschaft hat die Form einer Aktiengesellschaft.*

*Sie trägt die Bezeichnung „VVH Pothen & Cie“.*

*Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von der Gesellschaft ausgehen, müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Aktiengesellschaft“ oder die Abkürzung „AG“, die genaue Anschrift des Sitzes der Gesellschaft, die Unternehmensnummer, den Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft*

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

**Auf der Rückseite** : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

ihren Sitz hat, sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Website der Gesellschaft beinhalten.

**IV.** Die Generalversammlung beschließt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die genaue Anschrift der Gesellschaft aus ihren Statuten herauszunehmen. Dem Verwaltungsorgan wird die Möglichkeit zuerkannt, den Sitz der Gesellschaft innerhalb der Region deutscher Sprache zu verlegen.

Folglich beschließt die Generalversammlung **Artikel 2** der Satzung durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

*„Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.*

*Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache- verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.*

*Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.“*

Die Generalversammlung beschließt, ohne dass dies Bestandteil der Satzung ist, dass die Anschrift des Sitzes weiterhin wie folgt lautet: 4760 Büllingen – Mürringen, Am Jöstrich 16.

**V.** Die Generalversammlung hat zur Kenntnis genommen, dass die Komplementäre weiterhin gesamtschuldnerisch und unbeschränkt gegenüber Dritten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, die vor der Drittwirksamkeit dieser Urkunde entstanden sind.

Alsdann beschließt die Generalversammlung, dass die Gesellschaft durch einen Verwaltungsrat, der sich aus mindestens drei Verwaltern zusammensetzt, geleitet wird. Diesbezüglich nimmt die Generalversammlung zur Kenntnis, dass die Mitglieder eines Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft immer für eine begrenzte Dauer (höchstens 6 Jahre) ernannt werden und nicht mehr in den Satzungen der Gesellschaft namentlich benannt werden können.

**VI.** Die Versammlung beschließt infolge der vorangehenden Beschlüsse, die Satzungen der Aktiengesellschaft unter anderem wie folgt neu festzulegen:

#### **BEZEICHNUNG**

Die Gesellschaft hat die Form einer Aktiengesellschaft.

Sie trägt die Bezeichnung „VVH Pothén & Cie“.

Urkunden, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Briefe, Bestellscheine, Websites und sonstige Unterlagen, ob in elektronischer Form oder nicht, die von der Gesellschaft ausgehen, müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte „Aktiengesellschaft“ oder die Abkürzung „AG“, die genaue Anschrift des Sitzes der Gesellschaft, die Unternehmensnummer, den Ausdruck „Register der juristischen Personen“ oder die Abkürzung „RJP“, gefolgt von dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, sowie gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und Website der Gesellschaft beinhalten.

#### **SITZ**

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Der Sitz kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans an jeden anderen Ort innerhalb der Region deutscher Sprache- verlegt werden. Für eine Sitzverlegung in ein anderes Sprachgebiet bedarf es eines Beschlusses der Generalversammlung der Aktionäre.

Durch einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen, Verwaltungssitze, Agenturen, Geschäftsbüros oder Lager in Belgien und/oder im Ausland errichten.

#### **GEGENSTAND**

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand:

- Handelsvertretung und beauftragter Kommissionär für Firmen, die mit Brennstoffen, Ölen und anderen Ölderivaten, sowie mit Kraftfahrzeugen aller Art und Kraftfahrzeugzubehören handeln; ebenfalls die Handelsvertretung von Firmen, welche mit Garagenmaterial, Garageneinrichtungen und Werkzeugen handeln;

- die Verwaltung im weitesten Sinne des Wortes, die Errichtung, Erweiterung, Aufbesserung, Aufwertung und Vermietung, sowie der An und Verkauf von gleich welchen Liegenschaften und Kapitalanlagen;

- die Beratung auf Geschäftsführungs und Verwaltungsebene anderer Gesellschaften sowie Studienarbeiten aller Art für Dritte. Die Gesellschaft hat außerdem als Gegenstand alle Investitionstätigkeiten in mobilen und immobilien Werten. Sie kann ihren Gegenstand sowohl unabhängig als auch in Zusammenarbeit mit anderen natürlichen oder rechtlichen Personen ausüben.

Zu diesen Zwecken kann die Gesellschaft alle Geschäftshandlungen unbeweglicher, beweglicher, kaufmännischer, industrieller oder finanzieller Art vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen.

Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland ausüben und

hierzu alle notwendigen und nützlichen Maßnahmen ergreifen, welche ihr als geeignet erscheinen. Die Gesellschaft kann sich gleichfalls durch Ein-bringungen, Anteil-zeichnungen, Verschmel-zungen oder auf jede andere Art und Weise an allen ande-ren Firmen, Gesell-schaften und Unternehmen betei-li-gen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen oder die zur Ver-wirklichung oder Aus-dehnung des Gegenstands beitragen könnten.

Sie kann den Gegenstand für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter ausüben.

#### **DAUER**

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

#### **KAPITAL DER GESELLSCHAFT**

Das Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf einhundertachtundvierzigtausendachthundert (148.800,00) Euro. Es wird dar-ge-stellt durch sechzig (60) Aktien ohne Be-zeichnung eines Nennwerts. Jede Aktie stellt 1/60 des Kapitals dar.

#### **ZUSAMMENSETZUNG DES VERWAL-TUNGSRA-TES**

Die Gesellschaft wird durch einen Rat verwaltet, der sich aus wenigstens drei Mitgliedern zusammen-setzt, die für höchstens sechs Jahre durch die Generalversammlung der Aktionäre bezeichnet wer-den und jederzeit durch sie widerruflich sind.

Wenn die im Artikel 7:85 Paragraph 1 Absatz 2 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, kann die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder jedoch auf zwei reduziert werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwähl-bar.

Das Mandat der ausscheidenden, nicht wiederge-wähl-ten Verwaltungs-ratsmitglieder endet unver-züg-lich nach der Generalversammlung, wel-che die Neuwahl vorgenommen hat.

Wenn eine juristische Person als Mit-glied des Verwaltungsrats oder des Di-rektionskomitees bezeichnet wird, bestellt sie eine natürliche Person als ständigen Vertreter, der mit der Ausführung dieses Mandats im Namen und für Rechnung dieser juristischen Person beauftragt ist. Dieser ständige Vertreter unterliegt denselben Bedingungen wie die juristische Person und ist mit ihr gesamtschuldnerisch haftbar, als würde er dieses Mandat in eigenem Namen und für eigene Rechnung ausüben. Auf Verwalter und Mitglieder des Verwaltungsorgans anwendbare Regeln in Bezug auf Interessenkonflikte sind gegebenenfalls auf ständige Vertreter anwendbar. Ein ständiger Vertreter darf im betreffenden Organ weder in eigenem Namen noch als Vertreter einer anderen juristischen Person in demselben Verwaltungsorgan tagen. Eine juristische Person darf eine ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.

#### **VERTRETUNG URKUNDEN UND GE-RICHTS-HANDLUNGEN**

Bei allen Urkunden, einschließlich derjenigen, bei denen Beamte be-ziehungsweise Urkundsbeamte inter-venieren, sowie vor Gericht wird die Gesell-schaft vertreten:

entweder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig, wovon jedoch einer ein delegierter Verwalter sein muss;

oder durch einen delegierten Verwalter, der die Gesellschaft bei allen Verwaltungs und Verfü-gungshandlungen alleine vertreten kann.

Im Übrigen wird die Gesellschaft durch Sonderbe-vollmächtigte im Rahmen ihres Mandats gültig ver-treten.

#### **VERSAMMLUNGEN**

Die jährliche Generalversammlung findet am vierten Freitag im Monat Dezember, um 15.00 Uhr statt.

#### **GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

#### **GEWINNVERTEILUNG**

Das positive Bilanzergebnis, abzüglich der allge-meinen Unkosten, sozialen Lasten und Abschrei-bungen, die aus der bestätigten Bilanz hervorge-hen, bilden den jährlichen Reingewinn.

Von diesem Reingewinn werden fünf Prozent für die Bildung der ge-setzlichen Rücklage entnom-men. Diese Entnahme ist nicht mehr er-forder-lich, wenn die gesetzliche Rücklage ein Zehntel des Kapitals erreicht; wenn die gesetzliche Rücklage durch Verluste beeinträch-tigt wird, muss die genannte Vor-wegnahme wieder begin-nen.

Die Generalversammlung, die auf Vor-schlag des Ver-waltungsrates beschließt, wird die Zuwendung des verbleibenden Saldos festlegen.

#### **LIQUIDATION**

Die Gesellschaft wird nicht enden bei Tod, Handlungsunfähigkeit, Konkurs oder of-fensichtli-cher Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gleich aus welchem Grund diese erfolgt wird die Liqui-dation durch die Liquidatoren vorge-nommen, welche die Generalversammlung bezeich-net hat; in Er-mange-lung einer solchen Bezeich-nung wird die Liquidation durch den im Amte befindlichen Ver-waltungsrat vor-genommen, der alsdann als Liqui-dationsausschuss handelt.

Zu diesem Zweck verfügen die Liquidatoren über die weitestgehenden Befugnisse, die durch Artikel 2:78 des Gesetzbuchs der Gesellschaften und Vereinigungen gewährt werden.

Die Generalversammlung legt gegebenenfalls die Vergütungen der Liquidatoren fest.

#### **LIQUIDATIONSVERSAMMLUNGEN**

Die Liquidatoren oder gegebenenfalls die mit der Liquidation beauftragten Verwaltungsratsmitglieder bilden ein Kollegium, das entsprechend den Vorschriften abstimmt, die für die Abstimmungen des Verwaltungsrates maßgebend sind.

Alljährlich legen die Liquidatoren der Generalversammlung die Liquidationsergebnisse vor und teilen ihr gleichzeitig die Gründe mit, aus welchen die Liquidation noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Versammlungen werden durch die Liquidatoren einberufen und präsiert und zwar entsprechend den Vorschriften der vorliegenden Satzungen.

Anlässlich der ersten Jahresversammlung, die dem Amtsantritt der Liquidatoren folgt, müssen letztere der Versammlung die Möglichkeit geben, über die Entlastung der letzten Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare abzustimmen.

#### **VERTEILUNG**

Nach Begleichung aller Schulden, Unkosten und Liquidationsauslagen oder nach Hinterlegung der dazu erforderlichen Beträge, werden die Nettoaktiva zunächst dazu verwendet, den eingezahlten, nicht amor-tisierten Betrag der Aktien in bar oder mittels Wertpapieren zurück-zuerstatten.

Wenn nicht alle Aktien im gleichen Verhältnis liberiert sind, müssen die Liquidatoren vor der Aufteilung mit dieser Verschiedenheit Rechnung tragen und das Gleichgewicht wieder herstellen, indem sie die Aktien vollständig gleichstellen entweder durch Aufforderung zwecks zusätzlicher Einzahlungen auf die ungenügend liberierten Aktien oder durch vorhe-rige Barrückzahlung zu-gunsten der in höherem Maße liberierten Aktien.

Der Saldo wird gleichmäßig auf alle Aktien ver-teilt.

**VII.** Die Generalversammlung beschließt, dass die Mandate der beiden statutarischen Geschäftsführer, nämlich Herr Ludwig POTHEN und Frau Cathérine POTHEN, beide vorgenannt, beendet werden.

Die Generalversammlung beschließt, die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder der Aktiengesellschaft auf vier festzulegen.

Zu Verwaltungsratsmitgliedern werden ernannt:

- Herr Ludwig POTHEN, geboren in Büllingen am 10. Mai 1938, wohnhaft in 4760 Büllingen - mürringen, Am Jöstrich 16;
- Frau Cathérine POTHEN, geboren in Uccle am 17. Juli 1964, wohnhaft in 4760 Büllingen - Mürringen, Am Jöstrich 16;
- Herr Julien LEJOLY, geboren in Malmedy am 4. April 1991, wohnhaft in 4960 Malmedy, Rue Haute Vaulx 35/004;
- Herr Olivier LEJOLY, geboren in Malmedy am 7. Februar 1993, wohnhaft in 4780 Sankt Vith - Rodter Straße 58 H1/3.

Die hiavor ernannten Verwaltungsratsmitglieder erklären, dass sie diese Mandate annehmen. Diese Mandate werden nicht entlohnt.

Die Mandate dieser Verwaltungsratsmitglieder enden unmittelbar nach der ordentlichen General-ver-sammlung des Jahres 2029.

**VIII.** Die Generalversammlung beschließt, dass in der zentralen Unternehmensdatenbank weder eine E-Mail-Adresse noch eine Website der Gesellschaft veröffentlicht werden soll.

#### **VERWALTUNGSRATSSITZUNG**

Nachdem der Verwaltungsrat hiavor gebildet wur-de, erklärte dieser, sich gültig zu ver-sammeln, um die Ernennung des delegier-ten Verwalters vorzu-nehmen.

Einstimmig beschließt der Rat für die Dauer von sechs Jahren zu delegierten Verwaltern zu ernennen:

- Herrn Ludwig POTHEN, vorgenannt;
- Frau Cathérine POTHEN, vorgenannt.

Sie erklären dieses Mandat anzunehmen.

Für analytischen Auszug:

Gido SCHÜR, Notar

Gleichzeitig hinterlegt: beglaubigte Ausfertigung des Generalversammlungsprotokolls, koordinierte Statuten.